

Musterklausur Strafrecht: Verfolgt vom „Ex“



Prof. Dr. jur. Waltraud Nolden¹,
FH Polizei Sachsen-Anhalt

Sachverhalt:

Der kräftige und flinke A mag den schwächlichen B nicht, da dieser ihm seine Freundin ausgespannt hat. Beide wohnen in unmittelbarer Nähe zueinander. Deshalb begegnen sie sich des Öfteren. Aus lauter Wut beschließt A, dem B bei jedem Treffen bei passender Gelegenheit eine Abreibung zu verpassen.

Im Januar nimmt A einen biegsamen Strohalm aus Plastik und schlägt dem B diesen mit Schwung mit der oberen runden Öffnung auf den Handrücken. B erleidet Schmerzen und einen kleinen runden roten Abdruck von der Strohalmöffnung, der nach ca. 1 Minute aber wieder verschwindet.

Im Februar nimmt A eine Glasscherbe einer Bierflasche und schneidet ihm hiermit in den Arm, so dass er eine 2 cm lange Fleischwunde davonträgt.

Im März begegnen sich A und B erneut. Diesmal befinden sich beide im Stadtpark. A ruft B zu: „Jetzt bist Du wieder dran“. Er ballt seine kräftigen Fäuste und stürmt auf B zu. Dieser rennt gleich davon, um sich in Sicherheit zu bringen. A holt B schnell ein und ist nur noch wenige Meter von A entfernt. Zum ersten Mal will B sich aber diesmal verteidigen. Eine Drohung mit einem Steinwurf dauert zu lange. Deshalb wirft er auf A einen Stein, den er vom Boden aufhebt. B ist im Steineschleudern nicht geübt. Er hofft dabei, dass er A nicht konkret lebensgefährlich trifft. Im Übrigen ist es ihm aber alles egal. Er möchte nur nicht selbst wieder verletzt werden. Einem Kampf „Mann zu Mann“ ist er nicht gewachsen. Der Stein verfehlt so gerade den Kopf des A. A ist zunächst starr vor Schreck, fängt sich aber schnell wieder.

B erkennt dies und rennt so schnell wie möglich weiter zu einem nahegelegenen Gebäude des C. Trotz Klopfens an der Haustür öffnet keiner. Schon sieht B, wie A nur noch wenige Meter entfernt angerannt kommt. B schlägt daraufhin die Fensterscheibe ein, klettert in das Gebäude des C und stellt zum Schutz einen Schrank vor das Fenster. Mittlerweile ist der Wachhund W des C aufgewacht und will den Eindringling B beißen. B kann nicht wegrennen oder sich verstecken und tritt deshalb auf den Hund ein, um nicht gebissen zu werden. Hierdurch wird W verletzt.

Aufgabe: Strafbarkeit des A und B? Strafbarkeiten nach dem TierSchG sind nicht zu prüfen. Eventuelle Strafanträge wurden gestellt.

Probleme: Gesundheitsschädigung nach § 223 I StGB², gefährliches Werkzeug nach § 224 I Nr. 2, lebensgefährdende Behandlung nach § 224 I Nr. 5, Versuch; Notwehr; Aggressivnotstand nach § 904 BGB, Defensivnotstand nach § 228 BGB.

Lösung:

1. Tatkomplex:

Der Strohalmangriff auf B im Januar

A. Strafbarkeit des A

I. Körperverletzung nach § 223 I

Indem A mit einem biegsamen Strohalm aus Plastik mit der oberen Öffnung mit Schwung auf den Handrücken des B schlug, könnte er sich wegen Körperverletzung nach § 223 I strafbar gemacht haben.

1. Objektive Tatbestandsmäßigkeit

A müsste hierfür einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. A hat B, einen anderen, mit dem Strohalm mit Schwung geschlagen.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als unerheblich beeinträchtigt. B erlitt durch den Schlag Schmerzen und kurzfristig (1 Minute) einen roten ringförmigen Abdruck am Handrücken. Hierin liegt eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlempfindens und der körperlichen Unversehrtheit. Damit liegt eine körperliche Misshandlung vor.

Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen, Aufrechterhalten oder Steigern eines pathologischen Zustandes. Hierbei muss die Erheblichkeitsschwelle überschritten sein. Bis auf die Schmerzen und den roten ringförmigen Abdruck, trug A keine Verletzungen davon, die einer Heilbehandlung bedurft hätten. Insofern scheidet eine Gesundheitsschädigung aus.

Der Schlag mit dem Strohalm müsste kausal für die körperliche Misshandlung geworden sein. Ursache ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen. Hätte A den B nicht den Strohalm mit Schwung auf den Handrücken geschlagen, hätte A keine körperliche Misshandlung erlitten. Die Handlung ist damit kausal für den Taterfolg. Der Erfolg ist dem A auch objektiv zuzurechnen.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsverwirklichung. A, der dem B eine Abreibung verpassen wollte, weil dieser ihm seine Freundin ausgespannt hatte, wusste, dass er dem B, einem anderen, durch den Schlag mit dem Strohalm körperlich misshandeln würde. Es war sein Ziel. Insofern handelte er mit dolus directus 1. Grades und insofern absichtlich. A handelte deshalb vorsätzlich.

3. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Der Täter handelt rechtswidrig, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Solche sind nicht ersichtlich. Also handelte A rechtswidrig.

4. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben. Der Täter handelt schuldhaft, wenn keine Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen. Solche liegen ebenfalls nicht vor. Damit handelte A auch schuldhaft.

5. Strafantrag

Der nach § 230 erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

6. Ergebnis

A ist strafbar nach § 223 I.

II. Gefährliche Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2

Indem A mit einem kleinen Strohalm aus Plastik mit der oberen Öffnung mit Schwung auf den Handrücken des B schlug, könnte er sich auch wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Grund- und Qualifikationstatbestand

Hierfür müsste A die Körperverletzung an B mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges begangen haben.

Der objektive Tatbestand der Körperverletzung nach § 223 I wurde, wie oben unter A. I. 1. geprüft, erfüllt.

Der Strohalm müsste nach § 224 I Nr. 2 eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug sein. Eine Waffe meint nur eine solche im technischen Sinn. Das sind alle Gegenstände die gerade dazu bestimmt sind, auf mechanischen oder chemischen Wege einem Menschen körperliche Verletzungen beizubringen. Ein Strohalm dient als Trinkhilfe. Er ist damit keine Waffe im technischen Sinne.

In Betracht kommt aber ein gefährliches Werkzeug. Ein solches ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und Art seiner Benutzung konkret dazu geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen. Der Strohalm ist klein, biegsam und aus Plastik. A hat B den Strohalm mit Schwung auf den Handrücken geschlagen. Als labiles kleines Plastikrohr biegt es sich beim Schlag auf den Handrücken. Anders als etwa beim Stich eines Strohhalmes ins Auge, ist ein Schlag auf den Handrücken mit einem solchen Gegenstand nur geeignet die von A verursachte Hautrötung zu verursachen, nicht aber erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Es ist folglich aufgrund des Materials und des geschädigten Körperteils auch kein gefährliches Werkzeug.

2. Ergebnis

A hat sich nicht wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 strafbar gemacht, als er B mit dem Strohalm mit Schwung auf den Handrücken schlug.

B. Ergebnis zur Strafbarkeit des A

Im 1. Tatkomplex hat sich A wegen einfacher Körperverletzung nach § 223 I strafbar gemacht. Der nach § 230 erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

2. Tatkomplex: Der Angriff mit der Glasscherbe auf B im Februar

A. Strafbarkeit des A

Indem A den B mit der Glasscherbe einer Bierflasche in den Arm schnitt, könnte er sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Grundtatbestand

A müsste für den objektiven Grundtatbestand des § 223 I einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

A hat B, einen anderen, mit der Glasscherbe in den Arm geschnitten.

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als unerheblich beeinträchtigt. B erlitt durch den Schnitt eine 2 cm lange Fleischwunde am Arm. Diese führte bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts auch zu Schmerzen. Hierin liegt eine in die Körpersubstanz eingreifende nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlempfindens und der körperlichen Unversehrtheit. Damit ist eine körperliche Misshandlung gegeben.

Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen, Aufrechterhalten oder Steigern eines pathologischen Zustandes. Hierbei muss die Erheblichkeitsschwelle überschritten sein. Eine Fleischwunde im Arm von 2 cm muss ärztlich versorgt, etwa genäht oder geklammert werden. Sie ist damit auch eine Gesundheitsschädigung.

Der Schnitt mit der Glasscherbe der Bierflasche müsste kausal für die körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung geworden sein. Ursache ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel. Hätte A den B nicht mit der Glasscherbe in den Arm geschnitten, wäre der Erfolg nicht eingetreten.

Die Handlung ist damit kausal für den Taterfolg. Der Erfolg ist dem A auch objektiv zuzurechnen.

II. Objektiver Qualifikationstatbestand

Für den Qualifikationstatbestand des § 224 I Nr. 2 müsste die Glasscherbe eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug gewesen sein, mittels dessen A die Körperverletzung an B begangen hat.

Eine Waffe ist nur eine solche im technischen Sinn. Das sind alle Gegenstände die gerade dazu bestimmt sind, auf mechanischen oder chemischen Wege einem Menschen körperliche Verletzungen beizubringen. Die Glasscherbe stammt von einer Bierflasche. Sie war Teil eines Flüssigkeitsbehälters aus Glas und diente zur Aufnahme von Flüssigkeiten. Sie ist damit keine Waffe im technischen Sinne. In Betracht kommt aber ein gefährliches Werkzeug.

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und Art seiner Benutzung konkret dazu geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen. Die Glasscherbe ist spitz und wird von A als Schneideinstrument genutzt, um B eine Fleischwunde am Arm zuzufügen. Insofern ist der Gegenstand in Bezug auf die konkrete Körperstelle ein gefährliches Werkzeug.

Die Körperverletzung wird mittels eines gefährlichen Werkzeuges begangen, wenn sie kausal dadurch verursacht wurde. A hat mit der Glasscherbe geschnitten. Ohne die Glasscherbe wäre keine Schnittwunde bei B entstanden. Insofern hat A die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges begangen.

III. Subjektiver Grund- und Qualifikationstatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsverwirklichung. A, der dem B eine Abreibung verpassen wollte weil dieser ihm seine Freundin ausgespannt hatte, wusste, dass er dem B, einem anderen, mittels der Glasscherbe, einem gefährlichen Werkzeug, körperlich misshandeln und an der Gesundheit schädigen würde. Es war sein Ziel. Insofern handelte er mit dolus directus 1. Grades und deshalb absichtlich.

IV. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte damit rechtswidrig.

V. Schuld

Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe kommen nicht in Betracht. Also handelte A schuldhaft.

VI. Ergebnis

A hat sich folglich wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 strafbar gemacht, indem er mit der Glasscherbe den B in den Arm schnitt.

B. Ergebnis zum 2. Tatkomplex

Im 2. Tatkomplex ist A strafbar wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 durch den Schnitt mit der Glasscherbe in den Arm des B.

3. Tatkomplex: Das Geschehen im März im Park

A. Strafbarkeit des A

I. Versuchte Körperverletzung nach §§ 223, 22, 23 I

Indem A mit geballter Faust auf B zustürmte, könnte er sich wegen versuchter Körperverletzung nach §§ 223, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Da B vergeblich versuchte den A zu schlagen und sich A vorher in Sicherheit brachte, fehlt es am Taterfolg einer körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung. Die Tat wurde nicht vollendet.

Der Versuch ist nach §§ 223 II, 23 I, 12 II als Vergehen strafbar.

2. Tatentschluss

B wollte A mit seinen kräftigen Fäusten verprügeln. Bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts hatte A damit Tatentschluss auf eine körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung des B.

3. Unmittelbares Ansetzen

A müsste hierfür unmittelbar angesetzt haben. Ein unmittelbares Ansetzen liegt dann vor, wenn der Täter die Schwelle zu „jetzt geht es los“ überschritten hat und nach seiner Vorstellung ohne wesentliche Zwischenschritte das Rechtsgut konkret gefährdet. A stürmte auf B zu und befand sich nur wenige Meter hinter B. Für den flinken A war damit klar, dass er den B in wenigen Sekunden erreichen und den schwächlichen B verprügeln würde. Er hat damit zur Tat unmittelbar angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit

A handelte mangels Rechtfertigungsgründen rechtswidrig.

5. Schuld

A handelte mangels Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründen schuldhaft.

6. Rücktritt

Für einen strafbefreienden Rücktritt vom unbeendeten Versuch nach § 224 I 1. Fall müsste A die Tat freiwillig aufgegeben haben. Dafür darf der Versuch nicht fehlgeschlagen sein. Fehlgeschlagen ist der Versuch, wenn der Täter nach Abschluss der Ausführungshandlung in räumlich und zeitlichen Zusammenhang nach seiner Vorstellung den Erfolg nicht mehr herbeiführen kann. A konnte den B nicht mehr erreichen und verprügeln, weil er zunächst durch den Steinwurf erschrocken und es ihm auch später unmöglich war, den in das Gebäude des C geflüchteten B zu verletzen. Insofern war der Versuch fehlgeschlagen. Ein Rücktritt nach § 224 I 1. Fall durch eine freiwillige Aufgabe der Tat scheidet folglich aus.

7. Strafantrag

Der nach § 230 erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

8. Ergebnis

A hat sich folglich wegen versuchter Körperverletzung nach §§ 223, 22, 23 I an B strafbar gemacht.

II. Bedrohung nach § 241

Indem A dem B zurief „Jetzt bist Du dran“ könnte er sich wegen Bedrohung nach § 241 strafbar gemacht haben. Hierzu müsste A dem B mit einem Verbrechen bedroht haben. Ein Verbrechen ist nach § 12 I eine rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr bedroht wird. Das Verprügeln einer Person mit den bloßen Fäusten stellt aber höchstens eine gefährliche Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung nach § 224 I Nr. 5 dar, das mit einer Mindeststrafe von 3 Monaten bestraft wird. Dies ist aber mangels Mindeststrafe von 1 Jahr kein Verbrechen. Folglich hat sich A nicht wegen Bedrohung nach § 241 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des B

I. Versuchte gefährliche Körperverletzung nach §§ 223

I, II, 224 I Nr. 2, Nr. 5, II, 22, 23 I

Indem B einen Stein gegen den A warf und diesen knapp am Kopf verfehlte, könnte er sich wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, II, 224 I Nr. 2, Nr. 5, II, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

Der Stein verfehlte den A am Kopf, so dass kein Körperverletzungserfolg in Form einer körperlichen Misshandlung oder einer Gesundheitsschädigung vorlag. Der Versuch der gefährlichen Körperverletzung ist als Vergehen nach §§ 224 II, 23 I, 12 II strafbar.

2. Tatentschluss

A müsste Tatentschluss besessen haben. Er müsste also den Vorsatz gehabt haben, den Grundtatbestand des § 223 I und die Verwirklichung von Qualifikationstatbeständen zu begehen.

a) Grundtatbestand

Der Vorsatz des B müsste sich auf die körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung eines anderen bezogen haben. B wusste, dass er einen Stein auf A warf. Er wollte den A zwar nicht lebensgefährlich verletzen, den Angriff des A aber abwehren. Insofern hielt er es bei seinem ungeübten Steinwurf zumindest für möglich, den A, einen anderen körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen. Eine Verletzung des A war ihm zur Verhinderung eigener Verletzungen sehr erwünscht. Es war sein Ziel, um ihn von weiteren Übergriffen auf ihn abzuhalten. B handelte damit in Bezug auf das Grunddelikt mit dolus directus 1. Grades.

b) Qualifikationstatbestand

Der Vorsatz des B könnte sich auf eine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs nach § 224 I Nr. 2 und einer das Leben gefährdenden Behandlung nach § 224 I Nr. 5 bezogen haben.

Der Stein ist keine Waffe im technischen Sinne, was B weiß. Er könnte aber nach Vorstellung des B ein sonstiges gefährliches Werkzeug nach § 224 I Nr. 2 gewesen sein.

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und Art seiner Benutzung konkret dazu geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen. Der Stein ist als Wurfgeschoss gegen den Körper eines Menschen auch nach der Vorstellung des B geeignet, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Insofern besaß B Tatentschluss auf eine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges nach § 224 I Nr. 2.

Fraglich ist, ob B auch Vorsatz auf eine Körperverletzung mittels eines das Leben gefährdenden Behandlung nach § 224 I Nr. 5 besaß, da er nicht vorhatte, den A konkret lebensgefährlich zu verletzen. Weiteres war ihm aber egal. Insofern hatte er Vorsatz auf eine das Leben abstrakt gefährdende Behandlung. Umstritten ist, ob eine solcher abstrakter Gefährdungsvorsatz genügt. Die Ansicht, die eine konkrete Lebensgefahr und damit auch den Vorsatz hierauf fordert befürwortet eine restriktive Auslegung aufgrund des hohen Strafmaßes. Anders sieht es aber die Rechtsprechung. Hierfür spricht der Wortlaut, der nur von der Handlung als lebensgefährdend spricht. Würde man eine konkrete Lebensgefahr verlangen, würde sich die Nr. 5 zu weit von den anderen Nr. 1 – 4 des § 224 I entfernen und zugleich zu nahe an den versuchten Totschlag herangerückt werden. Zu folgen ist damit der Ansicht, die eine abstrakte Lebensgefahr genügen lässt. Damit besaß B Vorsatz auf die Qualifikationstatbestände nach § 224 I Nr. 2 und 5.

3. Unmittelbares Ansetzen

Da B schon den Stein geworfen hat und damit nach seiner Vorstellung alles Erforderliche getan hatte, hat er auch unmittelbar zur Tat angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit

B müsste rechtswidrig gehandelt. Rechtswidrig handelt B wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Rechtfertigungsgründe sind Erlaubnissätze und lassen die Rechtswidrigkeit entfallen. B könnte durch Notwehr gemäß § 32 I gerechtfertigt gehandelt haben.

a) Notwehrlagen

Voraussetzung für die Notwehrlage ist, dass ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf B stattgefunden hat. Ein Angriff ist jede Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen durch einen Menschen. Da A den B in seiner körperlichen Unversehrtheit durch Verprügeln beeinträchtigen wollte, wurde ein rechtlich geschütztes Interesse des B durch den A beeinträchtigt. Gegenwärtig ist der Angriff, wenn es unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert. Da A die Fäuste geballt hat, dem B bis auf wenige Schritte nahegekommen war und selbst zu einer Körperverletzung auf B unmittelbar angesetzt hat, liegt ein unmittelbar bevorstehender Angriff vor. Rechtswidrig ist der Angriff, wenn es unter Missbilligung der Rechtsordnung geschieht. A wollte B erneut eine Abreibung verpassen. Dies war, wie oben dargestellt, eine versuchte Körperverletzung, die ihrerseits nicht gerechtfertigt war. Sie wird damit von der Strafrechtsordnung missbilligt und ist damit rechtswidrig.

b) Notwehrhandlung

Weiterhin ist in der Notwehrhandlung eine Verteidigung, die erforderlich und geboten ist, Voraussetzung.

Eine Verteidigung ist die Abwehr eines Angriffs, die gegen den Angreifer gerichtet ist. B wehrte sich gegen A, der ihn zuvor unmittelbar bevorstehend körperlich angegriffen hat.

Als erforderlich gilt eine Verteidigung dann, wenn sie geeignet erscheint und das mildeste Mittel darstellt. Geeignet ist eine Verteidigung, wenn die Verteidigungshandlung den Angriff wenigstens erschwert. Durch den Wurf mit dem Stein, war A zunächst erschrocken. Er hat den Angriff sogar tatsächlich verzögert. Dies hätte erst Recht gegolten, wenn B den A getroffen hätte. Er war damit auch geeignet.

Das mildeste Mittel liegt dann vor, wenn es das einzige ist, bei mehreren gleich geeigneten Mitteln genügt irgendein Mittel, bei mehreren unterschiedlich intensiven Mitteln muss es das Schonendste sein. Der Angegriffene muss sich aber nicht auf riskante Mittel einlassen.

Eine Drohung mit einem Steinwurf, dauerte zu lange. Einem Kampf „Mann zu Mann“ war B als schwächere Person nicht gewachsen und war damit für ihn zu riskant. Weitere Mittel sind nicht erkennbar. Insofern ist der Steinwurf das mildeste Mittel.

Geboten ist eine Verteidigungshandlung wenn keine Fälle des Rechtsmissbrauchs bestehen. Solche sind nicht ersichtlich. Folglich ist der Wurf des Steines gegen den A von der Notwehrhandlung gedeckt.

c) Notwehrwille

B, der wusste, dass er von A verfolgt und angegriffen werden würde, handelte in Kenntnis und zum Zwecke der Notwehr.

d) Zwischenergebnis

Folglich ist der Wurf des B mit dem Stein gegen A durch Notwehr gerechtfertigt. Somit handelte B nicht rechtswidrig

5. Ergebnis

B hat sich folglich nicht wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, II 224 I Nr. 2, Nr. 5, II, 22, 23 I strafbar gemacht.

II. Nötigung nach § 240

B hat sich aus dem gleichen Grund auch nicht wegen Nötigung nach § 240 strafbar gemacht, indem er A vorsätzlich mit Gewalt, also mit dem Steinwurf zum Unterlassen des Verprügelns nötigte. Auch diese Tat ist nach § 32 gerechtfertigt.

III. Sachbeschädigung § 303 I an der Fensterscheibe

Indem B die Fensterscheibe des C eingeschlagen hat, könnte er sich wegen Sachbeschädigung nach § 303 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand:

Voraussetzung ist, dass B eine fremde Sache beschädigt oder zerstört hat.

Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand nach § 90 f. BGB. Die Fensterscheibe des C's ist bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts aus Glas und somit als festes Material eine Sache.

Fremd ist eine Sache, die nicht im Allgemeineigentum des Täters steht, nicht herrenlos und nicht aneignungsunfähig ist. Die Fensterscheibe gehörte dem C und ist damit für B fremd.

Tathandlung ist das Einschlagen der Fensterscheibe.

Ein Beschädigen liegt dann vor, wenn die Sache in ihrer Sachsubstanz oder in ihrer bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist. Eine Sache ist zerstört, wenn sie in ihrer Brauchbarkeit oder ihre Sachsubstanz gänzlich aufgehoben ist.

Zum einen wurde die Fensterscheibe in ihrer Sachsubstanz beeinträchtigt, da sie nun in Scherben zerbrochen ist. Zum anderen hat eine Scheibe die Funktion, einen Raum lichtdurchlässig abzuschließen. Ist sie zerbrochen, kann sie auch diese Funktion nicht mehr erfüllen. Das Fenster ist damit zerstört. Im Zerstören ist ein Beschädigen enthalten.

Durch die Handlung muss der Erfolg kausal eingetreten sein. Ursache ist jede Bedingung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel. Hätte B die Fensterscheibe des C nicht eingeschlagen, wäre diese nicht zerstört worden. Folglich ist die Handlung ursächlich für den Erfolg. Der Erfolg ist B auch objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand:

B müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsverwirklichung. B weiß, dass die Fensterscheibe, eine dem C gehörende fremde Sache ist, die er durch seinen Schlag zerstörte. Seine Handlung war zielgerichtet auf den Erfolg, um sich im Gebäude in Sicherheit zu bringen. Insofern handelte B mit dolus directus 1. Grades und damit vorsätzlich.

3. Rechtswidrigkeit:

B müsste rechtswidrig gehandelt haben. Rechtswidrig handelt der Täter, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.

a) Notwehr nach § 32

Zwar liegt ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des A auf den B und damit eine Notwehrlage vor. Allerdings muss sich eine Verteidigung im Rahmen der Notwehr gegen den Angreifer richten. A und nicht C war der Angreifer, so dass eine Notwehrhandlung nach § 32 ausscheidet.

b) Aggressivnotstand nach § 904 BGB

B könnte im Notstand nach § 904 BGB gehandelt haben.

aa) Notstandslage

Voraussetzung dafür ist, dass eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut vorgelegen hat, die nicht von dieser fremden Sache ausgeht.

Eine Gefahr für ein Rechtsgut liegt vor, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist. Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn die Rechtsgutbedrohung bei natürlicher Weiterentwicklung jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.

Da der flinke A den B weiterhin verfolgt hat ist davon auszugehen, dass dieser ohne Schutz im Gebäude und damit ohne das Zerschlagen des Fensters den B eingeholt hätte, um ihn zu schlagen. Das dabei betroffene Rechtsgut ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Somit liegt eine Notstandslage nach § 904 BGB vor.

bb) Notstandshandlung

Weiterhin muss die Handlung des B notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß gewesen sein.

Notwendig ist die Handlung, wenn sie erforderlich ist. Erforderlich ist eine Handlung, die geeignet ist und das mildeste Mittel darstellt. Geeignet ist die Handlung, die die Gefahr erschwert. Das Einschlagen der Fensterscheibe um in das Haus zu gelangen bot Schutz für A und war damit geeignet. Ein anderes Mittel könnte das Weiterlaufen vor A sein. Wäre B aber weiter weggelaufen, hätte der flinke A den B wohl eingeholt und ihn geschlagen und verletzt. Durch den Schutz im Haus war es dem A nicht mehr möglich gewesen den B zu erreichen und ihm somit zu verletzen. Das Zerschlagen der Scheibe war damit das mildeste Mittel.

Der Schaden, der dem B durch den kräftigen A für seine körperliche Unversehrtheit drohte, war gegenüber dem Sachschaden für C durch Zerstörung der Fensterscheibe unverhältnismäßig groß. Die körperliche Unversehrtheit bzw. das Leben ist gegenüber einem Sachwert als erheblich höher einzustufen.

Folglich sind alle Voraussetzungen einer Notstandshandlung gem. § 904 BGB gegeben.

cc) Notstandswille

B handelte in Kenntnis und zum Zwecke des Notstandes.

dd) Zwischenergebnis

Folglich handelte B beim Einschlagen der Fensterscheibe des C im Rahmen eines Aggressivnotstandes nach § 904 BGB gerechtfertigt. Deshalb handelte B nicht rechtswidrig.

4. Ergebnis

B hat sich somit nicht wegen Sachbeschädigung nach § 303 I StGB an der Fensterscheibe des C strafbar.

IV. Sachbeschädigung nach § 303 I am Wachhund W

Indem B auf den Wachhund W des C trat, könnte er sich wegen Sachbeschädigung nach § 303 I strafbar gemacht haben.

1. Objektive Tatbestandsmäßigkeit

B müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

Der Hund müsste damit eine fremde Sache sein. Eine Sache ist gem. § 90 f. BGB ein körperlicher Gegenstand. Tiere sind nach § 90a S. 1 BGB zwar keine Sachen, jedoch gelten gemäß § 90 a S. 3 BGB bei Tieren die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend. Damit ist der Wachhund W eine Sache. Fremd ist jede Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht, nicht herrenlos ist und nicht aneignungsfähig ist. Der Hund ist Eigentum des C. Damit handelt es sich bei dem Hund für B um eine fremde Sache. Der Tritt auf den Hund ist die Tathandlung.

Beschädigen liegt dann vor, wenn die Sache in ihrer Sachsubstanz oder in ihrer bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.

Eine Sache ist zerstört, wenn sie in ihrer Brauchbarkeit oder ihre Sachsubstanz gänzlich aufgehoben ist.

Der Hund ist verletzt, so dass er sowohl in seiner Sachsubstanz als auch in seiner bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit als gesunder Hund beeinträchtigt wurde. Es liegt also ein Beschädigen vor.

Der Schlag muss außerdem ursächlich für die Verletzung des Wachhundes W gewesen sein. Ursache ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Täterfolge entfiele. Hätte B den Hund nicht getreten, wäre dieser nicht verletzt worden. Die Handlung ist damit kausal für den Erfolg. Dieser ist dem B auch objektiv zuzurechnen.

2. Subjektive Tatbestandsmäßigkeit

Weiterhin müsste B vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsverwirklichung. B wusste, dass der Wachhund W dem C gehörte und damit für ihn eine fremde Sache ist. Er wusste auch, dass er diesen durch den Tritt verletzen und damit be-

schädigen würde. Um nicht von ihm angegriffen zu werden, war dies auch sein Ziel, so dass er Vorsatz in Form des dolus directus 1. Grades besaß.

3. Rechtswidrigkeit

B müsste rechtswidrig gehandelt haben. Rechtswidrig handelt der Täter, wenn keine Rechtfertigungsgründe vorliegen

a) Notwehr nach § 32

Auch hier liegt zwar eine Notwehrlage in Form eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs des A auf B vor. Es fehlt aber eine Verteidigung, da sich diese nur gegen den Angreifer A, nicht aber gegen die Sachwerte des C richtet. § 32 scheidet damit aus.

b) Defensivnotstand nach § 228 S. 1 BGB

B könnte aber nach § 228 S. 1 BGB über einen Defensivnotstand gerechtfertigt gewesen sein.

aa) Notstandslage

In der Notstandslage muss durch eine fremde Sache eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut vorliegen. Oben wurde bereits festgestellt, dass der Hund eine fremde Sache ist. Eine drohende Gefahr geht von ihm aus, wenn ein Ereignis vorliegt, das jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Da der Wachhund W den B angegriffen hat, liegt eine solche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des B vor. Demnach liegt eine Notstandslage vor.

bb) Notstandshandlung

Die Notstandshandlung setzt eine erforderliche Handlung gegen die Sache, von der die Gefahr ausgeht, voraus. Zudem darf der Schaden nicht außer Verhältnis zur abzuwehrenden Gefahr stehen.

Die Handlung ist erforderlich, wenn sie geeignet ist und das mildeste Mittel darstellt. Geeignet ist ein Mittel, das die Gefahr zumindest reduzieren kann. Der Tritt kann den Angriff des Hundes minimieren. Es ist zu prüfen, ob es mildere Mittel gab. Der Sachverhalt stellt klar, dass B das Haus wegen A nicht verlassen konnte und dass er keine Möglichkeit hatte, vor dem Hund auszuweichen. Die Handlung des B war demnach – mangels milderer Mittel – erforderlich.

Weiterhin muss seine Handlung verhältnismäßig sein. Der Schaden darf nicht außer Verhältnis zu der Gefahr stehen. Der Schaden ist die Sachbeschädigung an dem Hund. Das Schutzinteresse ist die körperliche Unversehrtheit bzw. das Leben des B. Grundsätzlich sind diese Schutzinteressen des B höher zu bewerten als das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung der Sache, von der die Gefahr ausgeht. Der Tritt gegen den Hund steht in keinem krassen Missverhältnis zur drohenden Leib- und Lebensgefahr, da es sich um hohe individuelle Rechtsgüter handelt und die Sache selbst die Gefahr verursacht hat. Dabei ist es irrelevant, dass der Hund nur wegen des Eindringens des B beißen wollte. Zum einen war dieses Verhalten nach § 904 BGB rechtmäßig, zum anderen normiert § 228 S. 2 BGB, dass auch bei Verschulden der Gefahr der Täter rechtmäßig handelt und nur zivilrechtlich zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die Handlung des B ist somit verhältnismäßig.

cc) Subjektive Voraussetzung eines Defensivnotstandes

B muss in Kenntnis der Notstandslage gehandelt haben und es muss sein Wille gewesen sein, die Gefahr abzuwehren. C hat gewusst, dass der Hund ihn angriff und dass damit eine Gefahr für ihn von dieser Sache ausging. Sein einziges Ziel und damit sein Wille war es, mit seiner Handlung diese Gefahr abzuwehren. Wissens- und Wollenselement sind damit gegeben, so dass auch die subjektive Rechtfertigungsvoraussetzung vorliegt.

dd) Zwischenergebnis

Ein rechtfertigender Defensivnotstand gem. § 228 S. 1 BGB liegt vor. Mit dem Vorliegen dieses Rechtfertigungsgrundes ist die Handlung des B nicht rechtswidrig.

4. Ergebnis

B hat sich durch den Tritt auf W nicht wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht.

Endergebnis:

A hat sich im 1. Tatkomplex strafbar gemacht nach § 223 I durch den Schlag mit dem Strohalm auf den Handrücken des B. Im 2. Tatkomplex ist A strafbar wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I Nr. 2 an B durch den Schnitt mit der Glasscherbe auf den Arm des B. Im 3. Tatkomplex ist A wegen versuchter Körperverletzung nach §§ 223, 22, 23 I strafbar, indem er den B mit geballten Fäusten verprügeln wollte. Alle 3 Handlungen stehen im Verhältnis der Tatmehrheit, so dass A strafbar ist wegen §§ 223 I, 223 I, 224 I Nr. 2; 223, 22, 23 I; § 54.

B ist straflos.

- 1 Die Autorin ist Professorin für Rechtswissenschaften an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt (FH Polizei LSA).
- 2 §§ ohne Gesetzesangaben sind solche des StGBs.